

113 Qs 28/14

68 XIV 5/12 B

Amtsgericht Kerpen



Landgericht Köln

Beschluss

In dem Beschwerdeverfahren

betreffend Jörg Bergstedt,
geboren am 02. Juli 1964 in Bleckede,
wohnhaft Ludwigstraße 11, 35447 Reiskirchen,
deutscher Staatsangehöriger

hat die 13. Große Strafkammer des Landgerichts Köln
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Roellenbleck,
den Richter am Landgericht Ibanez Ortiz und
die Richterin Mixa

am 25.06.2014

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Beschwerdeführers vom 27.04.2014 wird der Beschluss des Amtsgerichts Kerpen vom 14.04.2014 (-68 XIV 5/12 B-) teilweise abgeändert und insgesamt wie folgt neu gefasst:

Unter Zurückweisung der Beschwerde im Übrigen wird festgestellt, dass das Festhalten des Beschwerdeführers auf der Polizeidienststelle

Walter-Pauli-Ring 2-4 in 51103 Köln am 08.08.2012 zwischen 18.30 Uhr und 21.14 Uhr rechtswidrig war.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden der Staatskasse auferlegt.

Gründe

I.

Am frühen Morgen des 08.08.2012 ketteten sich drei Aktivisten der Forstbesetzer des in Kerpen-Manheim gelegenen Umweltprotestcamps des Hambacher Forstes an die Gleise der von der Firma RWE Power betriebenen Bahntrasse der sog. Hambachbahn an, um hiermit den Schienenverkehr, der zur Belieferung der Kohlekraftwerke mit Braunkohle genutzt wird, auf dieser Strecke zu blockieren. Grund für diese Blockade war der Wille der Aktivisten, den nach ihrer Auffassung umweltschädlichen Braunkohleabbau öffentlich anzuprangern. Der zu diesem Zeitpunkt 48-jährige Beschwerdeführer, der als der linken Szene angehöriger und mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getretener Umweltaktivist bekannt ist, verpflegte einen der angeketteten Aktivisten, der aufgrund der angelegten Armfesseln praktisch bewegungsunfähig auf den Schienen lag.

Um 7.44 Uhr trafen die durch Verantwortliche der Firma RWE Power herbeigerufenen Polizeibeamten PHK Reif, PK Cremer sowie PK Dahlke und PHK Varga an dem Gleisabschnitt ein, auf dem sich die Aktivisten befanden. Die Polizeibeamten fertigten Fotos der betroffenen Gleisabschnitte sowie der sich dort befindenden Aktivisten, u.a. auch des Beschwerdeführers (Bl. 8-23, 33-76 der Strafakte 121 Js 519/12, StA Köln, = 44 Ds 96/13). Zudem überprüften sie die Personalien der Aktivisten und kontrollierten dabei auch den vom Beschwerdeführer mitgeführten gültigen Bundespersonalausweis.

Den Beamten gelang es aufgrund der technisch aufwendigen Art der Verkettung in der Folgezeit zunächst nicht, die angeketteten Personen von den Gleisen zu lösen. Vielmehr zersägten sie im weiteren Verlauf einen Schienenstrang und lösten so die

Aktivisten von den Gleisen, die unmittelbar anschließend gegen 13.25 Uhr zu einem Waldweg verbracht wurden. Da sich die Arme der Aktivisten aber noch immer in Röhren befanden, dauerte es noch eine weitere Zeit, bis sie schließlich aus diesen befreit waren.

Alle Aktivisten einschließlich des Beschwerdeführers wurden sodann dem Polizeipräsidium Köln zugeführt, wobei die Einlieferung (siehe die Stellungnahme des Polizeipräsidiums Köln vom 21.03.2014, Bl. 55 ff. -56- des Sonderhefts = SH sowie Bl. 79 d.A.) um 15.52 Uhr erfolgte. Als Grund für die Freiheitsentziehung wurde auf dem entsprechenden auf den 08.08.2012 datierten Formblatt der Polizei „§ 163 b Abs. 1 oder 2 StPO“ angekreuzt (Bl. 77 f. d.A.). Zudem wurde in genanntem Formblatt als Begründung der Freiheitsentziehung „Nötigung“ sowie „qualifizierte Sachbeschädigung“ angegeben und hierzu ausgeführt, dass der Beschwerdeführer Beihilfe zur Nötigung begangen habe, indem er die „festgeketteten Personen gepflegt“ habe.

Im weiteren Verlauf des Nachmittages wurde der Beschwerdeführer erkennungsdienstlich behandelt. So wurden ihm Fingerabdrücke sämtlicher zehn Finger abgenommen (Bl. 81 d.A.). Zudem fertigten Polizeibeamte Fotos von ihm an und stellten seine Körpergröße fest (Bl. 82 d.A.). Des Weiteren wurde dem Beschwerdeführer „zur Feststellung der Abstammung oder der Täterermittlung durch Vergleich mit Tatortspuren in einem Strafverfahren“ („Rechtsgrundlage: § 81e StPO“) um 18.30 Uhr eine Speichelprobe entnommen (Bl. 83 d.A.).

Darüber hinaus sollte der Beschwerdeführer ausweislich eines sich bei der Strafkarte befindenden sog. „Personalbogen[s]“ gegen „18.00 Uhr vernommen werden“, was er, der Beschwerdeführer, allerdings ablehnte.

Der Beschwerdeführer wurde schließlich um 21.14 Uhr entlassen (siehe Bl. 89 d.A.).

Mit Schreiben vom 11.08.2012 hat der Beschwerdeführer gegenüber dem Amtsgericht Kerpen „Beschwerde/Widerspruch“ gegen seine „Inhaftierung am 08.08.2012“ eingelegt. Er hat geltend gemacht, dass die gesamte Festnahme

unzulässig gewesen sei, da seine Personalien schon im Verlauf des Vormittags des 08.08.2012 festgestellt worden seien. Zudem hat er geltend gemacht, dass jedenfalls die „weitere Inhaftierung“ nach Abschluss der erkennungsdienstlichen Maßnahmen unzulässig gewesen sei, da für das Festhalten dann keinerlei Grund mehr vorgelegen habe.

Das Amtsgericht Kerpen hat mit Beschluss vom 14.04.2014 (-68 XIV 5/12 B-) den als „Beschwerde/Widerspruch“ bezeichneten „Antrag“ des Beschwerdeführers vom 11.08.2012 nach Anhörung der Polizeibeamten als unbegründet zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, wegen des „Haftgrundes Fluchtgefahr gem. § 127 StPO“ sei die Überprüfung der Wohnortdaten auf dem Bundespersonalausweis des Beschwerdeführers angezeigt gewesen. Zudem sei die Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen gemäß § 81 b 1. Alternative StPO – also zum Zwecke der Durchführung des Strafverfahrens – gerechtfertigt gewesen und der Beschwerdeführer sei „nach Beendigung der Maßnahmen und der abschließenden Prüfung möglicher Haftgründe“ um 21.14 Uhr bzw. 21.15 Uhr entlassen worden.

Dieser Beschluss ist dem Beschwerdeführer mit Postzustellungsurkunde am 19.04.2014 zugestellt worden (Bl. 63 SH). Hiergegen hat er mit Schreiben vom 27.04.2014 (Bl. 64 f. SH), das dem Amtsgericht Kerpen mit Fax vom selben Tag zugegangen ist, „Beschwerde“ eingelegt. Auf den Inhalt des Beschwerdevorbringens wird verwiesen.

II.

1.

Die gemäß §§ 98 Abs. 2 S.1 analog, 304 Abs. 1 StPO, Art. 19 Abs. 4 GG (tiefgreifender Grundrechtseingriff) statthafte Beschwerde ist zulässig. Es ist anerkannt (BGH, Beschl. v. 05.08.1998, -5 ARs (VS) 1/97-; nach juris; Schmitt in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 57. Auflage 2014, § 98 Rn. 23), dass die für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit bestimmter vollzogener Beschlagnahmeakte existierende Vorschrift des § 98 Abs. 2 Satz 2 StPO auch auf die nachträgliche gerichtliche Prüfung der Rechtmäßigkeit anderer durch Vollzug erledigter

Eingriffsmaßnahmen der Staatsanwaltschaft oder ihrer Hilfspersonen anzuwenden ist. Dieses Überprüfungsrecht des Betroffenen gilt im Besonderen auch für die Feststellung der Zulässigkeit solcher Festnahmen nach § 127 Abs. 2 StPO, die dadurch vollzogen worden sind, dass der Verdächtige festgenommen und – ohne dem Haftrichter vorgeführt worden zu sein – wieder entlassen worden ist (BGH, Beschl. v. 05.08.1998, a.a.O.). Sachlich zuständig für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer solchen abgeschlossenen Maßnahme ist das Amtsgericht (Schmitt in: Meyer-Goßner/Schmitt, a.a.O., § 98 Rn. 21, 16), wobei gemäß § 304 StPO gegen die Entscheidung des Amtsgerichts Beschwerde beim Landgericht eingelegt werden kann (Schmitt in: Meyer-Goßner/Schmitt, a.a.O., § 98 Rn. 31).

Unter Berücksichtigung dieser Voraussetzungen ist die eingelegte Beschwerde des Beschwerdeführers zulässig. Denn er setzt sich gegen seine am 08.08.2012 erfolgte und am selben Tag beendete Festnahme zur Wehr, die ohne Vorführung vor den Haftrichter durch Entlassung beendet worden ist. Über die Zulässigkeit dieser Maßnahme hat das zuständige Amtsgericht Kerpen entschieden, so dass für die gegen dessen Entscheidung erhobene Beschwerde das Landgericht zuständig ist.

2.

Die Beschwerde ist im Umfang der Tenorierung teilweise begründet.

Die „Beschwerde“ bzw. der „Widerspruch“ des Beschwerdeführers gegen seine Festnahme vom 08.08.2012 richtet sich ausweislich seines Vorbringens zum einen gegen die Festnahme als solche (dazu im Anschluss unter Ziffer 2. Buchst. a.) und als weiterer Angriffspunkt gegen die unterlassene sofortige Freilassung nach Abschluss der erkennungsdienstlichen Maßnahmen (dazu im Anschluss unter Ziffer 2. Buchst. b.). Während die Festnahme zur Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen zulässig war und daher nicht zu beanstanden ist, war das Festhalten des Beschwerdeführers nach Abschluss der erkennungsdienstlichen Maßnahmen im Zeitraum zwischen 18.30 Uhr und 21.14 Uhr rechtswidrig.

a. Die Festnahme des Beschwerdeführers und Verbringung zur Polizeidienststelle war nicht unter dem Gesichtspunkt der Identitätsfeststellung gemäß § 163b Abs. 1 Satz 2 StPO zulässig. Denn es ist anerkannt (BVerfG, Beschl. v. 08.03.2011, -1 BvR

47/05-, zitiert nach juris), dass die Vorschrift des § 163b Abs. 1 Satz 2 StPO ein Festhalten eines einer Straftat Verdächtigen zur Identitätsfeststellung nur zulässt, wenn die Identität sonst nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann. Damit soll sichergestellt sein, dass der Eingriff in die persönliche Freiheit nur bei berechtigten Zweifeln an der Identität zulässig ist.

Solche Zweifel gab es vorliegend allerdings nicht. Denn der Beschwerdeführer hatte sich bereits nach Eintreffen der Polizeibeamten am Ort des Geschehens mittels seines gültigen Personalausweises ausgewiesen. Zweifel an seiner Identität bestanden zu keinem Zeitpunkt und sind durch die handelnden Polizeibeamten auch nie behauptet worden. Auch ist zu keinem Zeitpunkt der Verdacht aufgekommen, dass der durch den Beschwerdeführer mitgeführte Bundespersonalausweis gefälscht sein könnte, so dass aus diesem Grund eine Identitätsfeststellung mit der Norm des § 163b Abs. 1 Satz 2 StPO hätte begründet werden können (vgl. für diese Konstellation Griesbaum in: Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 7. Auflage 2013, § 163b Rn. 13).

Soweit das Polizeipräsidium in seiner Stellungnahme vom 21.03.2014 angegeben hat, dass der Beschwerdeführer sich „zur Tatzeit im Besetzercamp im Hambacher Forst“ aufgehalten habe, so dass zu überprüfen gewesen sei, „ob die im Ausweis vermerkte Anschrift auch tatsächlich dem ständigen Wohnsitz“ entsprochen habe, vermag das die Festnahme des Beschwerdeführers und Verbringung auf die Wache unter dem Gesichtspunkt der Feststellung der Identität im Sinne des § 163b Abs. 1 Satz 2 StPO nicht zu rechtfertigen. Denn abgesehen davon, dass schon nicht erkennbar ist, weshalb das zeitweilige Aufhalten des Beschwerdeführers in einem Besetzercamp Zweifel an der Richtigkeit der Angaben zur Wohnanschrift im Bundespersonalausweis soll begründen können, ergäbe sich hieraus kein aus § 163b Abs. 1 Satz StPO folgendes Recht der Polizeibeamten, diese Zweifel durch Festnahme und Verbringung auf die Polizeiwache und dortiger Überprüfung der Angaben im Bundespersonalausweis auszuräumen.

Hingegen war die Verbringung des Beschwerdeführers zur Polizeidienststelle und das dortige Festhalten bis zum Abschluss der Durchführung erkennungsdienstlicher

Maßnahmen zulässig. Die Zulässigkeit ergibt sich nicht aus § 81b 1. Alternative StPO, sondern aus der 2. Alternative des § 81b StPO.

Zunächst ist Voraussetzung für die Vornahme erkennungsdienstlicher Maßnahmen – gleich ob es sich um die 1. oder 2. Alternative des § 81b StPO handelt –, dass es sich bei dem Betroffenen um den Beschuldigten eines Strafverfahrens handelt. Das war hier in Bezug auf den Beschwerdeführer der Fall. Beschuldiger ist nämlich derjenige, gegen den ein Ermittlungsverfahren geführt wird (Meyer/Goßner in: Meyer/Goßner-Schmitt, a.a.O., Einl. Rn. 76). Gegen den Beschwerdeführer war aufgrund seines Mitwirkens im Zusammenhang mit der Blockade der Schienentrasse durch die handelnden Polizeibeamten ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden. Dass er aus Sicht der handelnden Polizeibeamten Beschuldiger sein sollte, ergibt sich schon daraus, dass ausweislich der Strafakte die Begründung für die erfolgte Freiheitsentziehung eine durch den Beschwerdeführer begangene „Nötigung“ bzw. „qualifizierte Sachbeschädigung“ sein sollte (siehe die Angaben in dem Formular zur Freiheitsentziehung, Bl. 77 d.A.). Zudem übergaben die Polizeibeamten dem Beschwerdeführer die standardisierten „Hinweise zur Einverständniserklärung DNA“ für „Beschuldigte“, woraus sich ebenfalls ergibt, dass der Beschwerdeführer als Beschuldiger eines Strafverfahrens geführt worden ist.

Die Vornahme erkennungsdienstlicher Maßnahmen „für die Zwecke der Durchführung“ eben dieses Strafverfahrens (§ 81b 1. Alternative StPO) war hingegen nicht im Sinne dieser Vorschrift notwendig. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Durchführung derartiger erkennungsdienstlicher Maßnahmen verhältnismäßig sein muss (BVerfG, Beschl. v. 08.03.2011, -1 BvR 47/05-; zitiert nach juris).

Die Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen war vor diesem Hintergrund nicht für Durchführung des Strafverfahrens notwendig. Denn der Beschwerdeführer war durch die am Morgen des 08.08.2012 eintreffenden Polizeibeamten PHK Reif, PK Cremer, PK Dahlke und PHK Varga „auf frischer Tat betroffen“ worden. Der Beschwerdeführer hielt sich bei den angeketteten Aktivisten auf und versorgte einen von diesen mit Getränken und Nahrung, versuchte nicht nur nicht, sich zu entfernen, sondern wirkte offen an der „Aktion“ mit, indem er sich als „Betreuer“ des angeketteten Aktivisten Katenegger ausgab. Zudem wies er sich mit seinem gültigen

Bundespersonalausweis gegenüber den Polizeibeamten aus. Es bestanden danach weder Zweifel an seiner Identität noch an der Beweisbarkeit seiner Mitwirkung an der Blockade der Schienen, da alle vier Polizeibeamten Zeugen des gesamten Vorfalles geworden sind und der Beschwerdeführer hinsichtlich seines Tatbeitrages dadurch ohne Weiteres überführt werden kann. Die Maßnahmen der Abnahme von Fingerabdrücken, der Entnahme von DNA und der Anfertigung (weiterer) Fotos waren danach für die Durchführung des Strafverfahrens gegen den Beschwerdeführer nicht im Sinne des § 81b 1. Alternative StPO notwendig.

Hingegen war die Durchführung der erkennungsdienstlichen Maßnahmen gemäß § 81b 2. Alternative StPO gerechtfertigt, also für die Zwecke des Erkennungsdienstes. Zwar ist es anerkannt (vgl. Senge in: Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, a.a.O., § 81b Rn. 10 mit Nachweisen aus der Rechtsprechung), dass Maßnahmen im Sinne der 2. Alternative des § 81b StPO im Verwaltungsstreitverfahren anzufechten sind und nicht bei den ordentlichen Gerichten; da allerdings durch das Landgericht Köln mit Beschluss vom 27.09.2013 (-39 T 179/13-, siehe Bl. 44 ff. SH) aufgrund einer sofortigen Beschwerde seitens des Polizeipräsidiums Köln eine Zuständigkeitsbestimmung dahingehend getroffen worden ist, dass die ordentlichen Gerichte bzw. das Amtsgericht die Rechtmäßigkeit der durch den Beschwerdeführer hier angegriffenen Maßnahmen zu prüfen hat, wird das Beschwerdeverfahren unter allen denkbaren rechtlichen Gesichtspunkten durch das für zuständig erklärte Gericht geprüft (§ 17 Abs. 2 Satz 1 GVG), also durch das Amtsgericht und – in der Beschwerde – durch die erkennende Kammer.

Die Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen „für die Zwecke des Erkennungsdienstes“ war im Sinne des § 81b 2. Alternative StPO „notwendig“. Es ist anerkannt (Schmitt in: Meyer-Goßner/Schmitt, a.a.O., § 81b Rn. 3 mit Nachweisen aus der Rechtsprechung), dass diese Maßnahmen nicht der Überführung des Beschuldigten in einem bestimmten Strafverfahren dienen soll, sondern der vorsorglichen Bereitstellung sächlicher Hilfsmittel für die Aufklärung von Straftaten. Es handelt sich daher grundsätzlich um eine präventive Maßnahme. § 81b 2. Alternative StPO erfasst dabei auch solche Konstellationen, in denen die erkennungsdienstliche Behandlung auf den Verdacht gestützt wird, der Betroffene komme wegen bereits begangener, noch unaufgeklärter Delikte als Täter in Betracht

(BVerwG, Urt. v. 19.10.1982, -1 C 29/79-; zitiert nach juris; Bosch in: KMR, StPO, Stand: Oktober 2002, § 81b Rn. 2).

Eben letzterer Fall liegt hier vor. Das Polizeipräsidium hat in seiner Stellungnahme vom 21.03.2014 angegeben, dass sich im „Zusammenhang mit dem Protest gegen den Braunkohletagebau“ eine „Vielzahl von Straftaten“ ereignet hätten, die noch hätten aufgeklärt werden müssen. Dazu sei der Abgleich von Spuren des Beschwerdeführers erforderlich. Für diesen Zweck war die Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen zulässig. Denn es ist aus Presse und Rundfunk bekannt, dass es von Besetzern des Hambacher Forsts auch im Jahr 2012 zu zahlreichen Protestaktionen gegen den Abbau von Braunkohle gekommen ist. Zudem handelt es sich bei dem Beschwerdeführer offenbar um einen Überzeugungstäter, so dass angenommen werden kann, dass er auch an anderen „Aktionen“ und damit an anderen Straftaten beteiligt gewesen ist. Zur Aufklärung solcher Taten war es angemessen, erkennungsdienstliche Maßnahmen durchzuführen. Dass die Polizei diese Maßnahmen selbst als repressiv eingestuft hat, obgleich sie in Wahrheit präventiver Natur gewesen sind, ändert an der Rechtmäßigkeit derselben nichts. Auch ändert es an der Rechtmäßigkeit der Maßnahme nichts, dass der Beschwerdeführer am 22.07.2007 (siehe Bl. 56 SH) offenbar schon einmal erkennungsdienstlich behandelt worden war, da es durch den zwischenzeitlichen Zeitablauf von rd. 5 Jahren angezeigt erschien, neue Maßnahmen vorzunehmen (so für die neuerliche Abnahme von Fingerabdrücken nach einem Zeitablauf von fünf Jahren OVG Lüneburg, Urt. v. 21.02.2008, -11 LB 417/07-, zitiert nach juris).

Die Verbringung des Beschwerdeführers auf die Wache und das Festhalten dort, um die erkennungsdienstlichen Maßnahmen durchzuführen, waren auch verhältnismäßig. Denn der Beschwerdeführer ist um 15.52 Uhr der Wache zugeführt worden. Um 18.30 Uhr waren die erkennungsdienstlichen Maßnahmen beendet. Die Dauer war daher als angemessene Wartefrist (vgl. hierzu BVerfG, Beschl. v. 08.03.2011, a.a.O.) durch den Beschwerdeführer hinzunehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass er nicht alleine festgenommen worden ist, sondern gemeinsam mit den anderen Aktivisten, so dass schon aus diesem Grund naturgemäß bei der Durchführung der jeweils erforderlich werdenden Maßnahmen gewisse Zeit vergeht,

mit der Folge der Entstehung von Wartezeiten. Eine solche von rund 2,5 Stunden bis zum Abschluss der Durchführung der erkennungsdienstlichen Maßnahmen ist nicht als unangemessen lang anzusehen.

Hingegen war das Festhalten des Beschwerdeführers im Anschluss an den Abschluss der Durchführung der erkennungsdienstlichen Maßnahmen rechtswidrig. Denn sachliche Gründe für dieses Festhalten sind nicht erkennbar. Soweit das Polizeipräsidium in seiner Stellungnahme vom 21.03.2014 (Bl. 57 SH) angegeben hat, dass der Beschwerdeführer nach abschließender „Prüfung möglicher Haftgründe“ entlassen worden sei, vermag dies ein Festhalten des Beschwerdeführers im Zeitraum von 18.30 Uhr bis 21.14 nicht zu rechtfertigen. Denn es ist schon nicht ersichtlich, welche Haftgründe überhaupt – durch wen? – geprüft worden sein sollen. Eine entsprechende Prüfung ist auch nicht aktenkundig.

III.


Die Kostenentscheidung beruht auf § 473 Abs. 4 StPO.

Roellenbleck

Ibanez Ortiz

Mixa

Ausgefertigt


Honecker, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

